

Bezugspreis

In der Hauptredaktion über das im Stadtgebiet und den Vororten errichteten Ausgaben abgezahlt: vierjährlich 4,50, bei zweimaliger täglich Rücksicht auf Band 4,50. Durch die Post bezogen für Deutschland und Österreich: vierjährlich 4,50. Durch täglich Rücksichtnahme im Ausland: monatlich 7,50.

Die Morgen-Ausgabe erscheint um 7 Uhr, die Nach-Ausgabe Mitternacht um 6 Uhr.

Redaktion und Expedition:

Johannestraße 8.

Die Expedition ist Wochenlang ununterbrochen geöffnet von 7 bis 8 Uhr.

Filialen:

Otto Stumm's Berlin, Alfred Hahn, Universitätsstraße 3 (Wittenau), Louis Lösch, Robertstraße 14, part. und Königstraße 7.

Nr. 340.

Was ist unlauterer Wettbewerb und was nicht?

Von Dr. jur. W. Brandis, Berlin W.

Richter vor dem Reichstag.

Die Rechte dieses Blattes kennen die Grandezza des Reichsgesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs, welches vom 1. Juli 1896 an gilt. Sie kennen sie, aber wenn z. B. die Frage aufgeworfen werden sollte, ob dann durch das neue Gesetz der Kaufmann, der Handwerker oder der Fabrikant im geschäftlichen Verkehr unbedingt zur Wahrheit verpflichtet werde, wenn er sich nicht der Gefahr einer Schadenshaftlage oder gar einer Bestrafung ausgesetzt habe, so würde man sofort erkennen, wie wenig gesagt noch die Ausfassung des Gesetzes in den beteiligten Kreisen ist. Sowar es nicht jeder solcher Gefahr ausgesetzt, denn „Ein guter Mensch in seinem dritten Drang ist fast recht“ und hierzu zählt ohne Frage die große Mehrzahl unserer Geschäftsmänner. Gerade zu ihrem Schutz gegen unlautere Rücksichten und Lügen ist das Gesetz erlassen.

Befähigt verbietet dasselbe hauptsächlich dreierlei: 1) Die unlautere Reklame, 2) Schlechtmachen des Konkurrenten, 3) den Verkauf von Geschäfts- und Betriebsgegenständen, außerordentlich Quantitäts-Geschäftsleistungen und täuschende Benutzung eines fremden Namens. Mit der sprudelnden deutschen Industrie und mit deutschem Fleiß hat man ver sucht, in Worten genau zu beschreiben, was unlautere, was Schadenshaftlager sei, damit der Geschäftsmann deutlich die Grenzen kenne, bis zu der er gehen könnte, und der Richter eine klare Richtschnur für sein Urteil habe. Ein unmögliches Beginnen, wie sich das herausstellen wird; aber auch ein ganz unmögliches Bemühen, wie die französische Presse zeigt, die auf Grund des auch bei uns bestehenden allgemeinen Verbots der unlauteren Schädigung eines Anderen zu einem weitreichenden Schutz gegen die unanständige Gauckertengenommen ist.

Doch bevor ich mich den Einzelheiten zuwende, seien einige allgemeine Bemerkungen vorangestellt. Das neue Gesetz verdient nicht jede unlautere Konkurrenz, sondern greift nur eine Art von Fällen heraus, die sich besonders häufig demerkt gemacht und das Gesetz gefügt haben. Andere als die einzigen aufgezählten Fälle des unlauteren Wettbewerbs sind erlaubt.

Der unlautere Wettbewerb soll in leichteren Fällen durch Strafe der Unterlassung und durch Schadensersatz, an deren Stelle abwegige Freiheitsstrafen treten, bekämpft werden. Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

In Übereinstimmung mit dem Zweck des Gesetzes ist in Fällen des unlauteren Wettbewerbes auch nicht jedermann ein Recht der Klage gegeben, sondern nur der geschäftige Gewerbetreibende oder in den Fällen der unlauteren Reklame jener Gewerbetreibende, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art verleiht oder verkauft, lans auf Schadensersatz oder auf Unterlassung der unlauteren Angaben klagen. Auch in den schwereren Fällen, in denen eine Geld-, eventuell Haftstrafe eintritt, kümmern sich Polizei und Staatsanwalt nur höchst unbedenkliche um die Bekämpfung der unlauteren Konkurrenz, nämlich dann, wenn ein öffentlicher Interesse vorliegt. Nur in dem einen Falle, wenn es sich um Verschleierung der Zahl, der Länge, des Gewichts oder Maßes von Waren handelt, tritt Verfolgung von Strafmaß nach die Ausfassung des Gesetzes in den beteiligten Kreisen ist. Sowar es nicht jeder solcher Gefahr ausgesetzt, denn „Ein guter Mensch in seinem dritten Drang ist fast recht“ und hierzu zählt ohne Frage die große Mehrzahl unserer Geschäftsmänner. Gerade zu ihrem Schutz gegen unlautere Rücksichten und Lügen ist das Gesetz erlassen.

Befähigt verbietet dasselbe hauptsächlich dreierlei: 1) Die unlautere Reklame, 2) Schlechtmachen des Konkurrenten, 3) den Verkauf von Geschäfts- und Betriebsgegenständen, außerordentlich Quantitäts-Geschäftsleistungen und täuschende Benutzung eines fremden Namens. Mit der sprudelnden deutschen Industrie und mit deutschem Fleiß hat man ver sucht, in Worten genau zu beschreiben, was unlautere, was Schadenshaftlager sei, damit der Geschäftsmann deutlich die Grenzen kenne, bis zu der er gehen könnte, und der Richter eine klare Richtschnur für sein Urteil habe. Ein unmögliches Beginnen, wie sich das herausstellen wird; aber auch ein ganz unmögliches Bemühen, wie die französische Presse zeigt, die auf Grund des auch bei uns bestehenden allgemeinen Verbots der unlauteren Schädigung eines Anderen zu einem weitreichenden Schutz gegen die unanständige Gauckertengenommen ist.

Doch bevor ich mich den Einzelheiten zuwende, seien einige allgemeine Bemerkungen vorangestellt. Das neue Gesetz verdient nicht jede unlautere Konkurrenz, sondern greift nur eine Art von Fällen heraus, die sich besonders häufig demerkt gemacht und das Gesetz gefügt haben. Andere als die einzigen aufgezählten Fälle des unlauteren Wettbewerbs sind erlaubt.

Der unlautere Wettbewerb soll in leichteren Fällen durch Strafe der Unterlassung und durch Schadensersatz, an deren Stelle abwegige Freiheitsstrafen treten, bekämpft werden. Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Feuilleton.

Das Goethe-Schiller-Archiv.

Die vergangene Woche hat dem deutschen Volke einen doppelten idealen Gewinn eingebracht: die Rechtsstaatlichkeit durch die Annahme des Bürgerlichen Gesetzbuchs im Reichstag und die Einrichtung des Hauses, in dem fortan die Schäfe des Goethe- und Schiller-Archivs für immer geborgen sind. Zu den zwei Häusern des deutschen Volkes, dem Reichstagspalast in Berlin und dem Gebäude des Reichstags in Leipzig, hat sich als ein Nationaltheiligtum das Archivhaus auf dem hohen Ilmsteher gegenüber dem Schlosse in Weimar gesellt. Wie im Altertum die gemeinsamen Tempel und Heiligthäuser der Hellenen in Olympia und Delphi, reden sie ein zusammen und doch verständliche Sprache zu dem gemeinsamen Volle ohne Unterschied. Niemand kann an ihnen vorübergehen, ohne einen leisen Hauch der Zusammengehörigkeit mit seinem Volle, mit dem Vaterlande zu empfinden. Die höhere oder die geringere Wirkung spricht hier nicht mit, das Gefühl entscheidet alles, das Jeden bei dem Anblick dieser Häuser ergrüßt und in ihm die Ahnung eines idealen, ewigen Gutes erweckt.

Reben der natürlichen Stammbewahrung ist die aus der gemeinsamen Sprache hervorgegangene Literatur die stärkste Wurzel unserer Einheit. Nicht nur die materiellen Interessen der Stämme, auch ihre Geschichte und Kultur sind schon im Ausgang des Mittelalters weit aneinander gegangen. So wie die Reformation und die Nation viel stärker als die Reichsregierung zusammenhaltend Band der Kirche geschafft, war es die Literatur allein, welche die völkige Trennung des Nordens und des Südens verhinderte. In ihr fanden die manymaligen Dialekte ihre höhere Einheit, in ihr drückten sich alle gemeinsamen Gedanken, Wünsche und Empfindungen aus, in ihr spiegelte sich das längere wie das innere Leben unseres Volles wider. Für die politische Einheit und Zusammenfassung Deutschlands gab es seit dem westfälischen Frieden trag das Regensburger Reichstage sein Organ mehr, aber die Deutschen, von wenigen Ausnahmen abgesehen, verschmerzen es allmählich in dem Besitz ihrer Dichtkunst und ihrer Poesie. In ihnen führte die Nation ein ideales Leben und führt sich als eine engverbundene, geschlossene Einheit. Dichterinnen und Dichterwerke, Melodien und Harmonien überspannen quer die Grenzen und Distanzen zwischen den Landeschaften Deutschlands. Bei Höflichkeit und Ernst, bei Schiller und

Goethe, bei Bach und Mozart fragte man nicht mehr, woher sie kämen, welchen Belehrungsreichtum sie angehörten. Sie waren Deutsche, alle Stämme nahmen sie als gemeinsames Besitztum in Anspruch. Wenn man uns das Volk der Dichter und Dichter nannte, so hatte diese Bezeichnung, als sie noch ausgesprochen wurde, keineswegs den mittleren Beifallschmuck, der später anbaute. Wie waren nicht nur das Thalische und dem geliebten Rechte nach, nicht nur dem Ausland gegenüber, sondern in unserem eigenen Besitz und Besitz sein einzig in unseren großen Dichtern, Denkern und Künstlern ein einziges Volk. Wir hielten unsere Literatur und unsere Poesie für eine bessere und stärkere Waffe als unser Schwert, und der erste Napoleon hatte eine feine Witterung für dies Gefühl, als er in Erfurt und Weimar 1808 Goethe und Schiller, als er in Erfurt und Weimar 1808 Goethe und Schiller anfing.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäftsviertel mehr befestigen wird.

Der Zweck dieser Bekämpfung ist keineswegs der Schutz des Kaufs eines Gegenstandes, oder des Bestellers einer Arbeit, vielmehr bleibt es bezüglich der Rechte des Käufers und Bestellers ganz bei dem bisherigen Rechte, d. h. diejenigen können wegen unlauterer Angaben bei einer Reklame und bei allen übrigen durch das Gesetz bekämpften schwindelhaften Gebärden des Verkäufers oder Lieferanten nur danach einen Anspruch erheben, wenn sie wirklich betrogen, d. h. geschädigt sind. Das Gesetz hat, wie schon angekündigt, nur den Zweck, unsere guten Gewerbebetreibenden gegen eine schwüme Konkurrenz ihrer eigenen Betriebsgenossen zu schützen. Mittelbar wird das Gesetz ja auch dem großen Publikum zu gute kommen, insfern es Kreuz und Glauben im Geschäft